



Offener Brief an die Mitglieder des Haupt,- Wirtschafts- und Beteiligungsausschuss im Rat der Stadt Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bürgerausschuss vom 19.05.2021 hat unsere Aufforderung, die Resolution zur Restitution der Kasernengelände zu beschließen, zur Entscheidung an Sie verwiesen. Wir wollen Ihnen hier unsere Begründung im Ausschuss sowie unser Eingehen auf die Argumentation der Verwaltung zusammengefasst vorstellen.

Das am 16.03.1935 erlassene Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht diente eindeutig und historisch unbestritten der Vorbereitung von Angriffskriegen. Das Gesetz und alle mit ihm einhergehenden Vorbereitungen waren ein Verstoß gegen den Versailler Friedensvertrag. Die dem Deutschen Reich im Versailler Vertrag zur Verteidigung zugestandene Truppenstärke war bereits zum Ende der Weimarer Republik erreicht. Für deren Unterbringung gab es in Deutschland und anteilmäßig auch in Bielefeld ausreichend Kasernenraum aus dem 1. Weltkrieg. Es war aber auch ein Verstoß gegen den völkerrechtlich verbindlichen Briand-Kellog-Pakt, zu dessen Erstunterzeichnern 1928 das Deutsche Reich gehörte. Insbesondere der aus nationalen Interessen geführte Angriffskrieg wurde im Briand-Kellog-Pakt für völkerrechtswidrig erklärt. Aus ihm wurde allgemein die Strafbarkeit von Verbrechen gegen den Frieden abgeleitet und er bildete die Rechtsgrundlage in den Nürnberger Prozessen.

Dass die Überlassung der im Garnisonsvertrag genannten Gelände ein Teil dieser langfristig vorbereiteten, völkerrechtswidrigen Angriffskriegsstrategie war, belegt Volker Parr in seinem Buch „Chronik der Garnison Bielefeld“, wo er von Besprechungen am 17. Juli 1934 berichtet, die zu dem **Ergebnis** führten, „dass vorläufig eine schwere Artillerie-Abteilung sowie ein Infanterie-Bataillon nach Bielefeld verlegt werden...“ sollten, und dass „weitere Besprechungen zu grundsätzlichen Vereinbarungen führten, die dann im Garnisonsvertrag niedergelegt wurden.“ (Bielefeld, 1981 S.258) Die extrem kurze Zeit, die zwischen Gesetzeserlass und Unterzeichnung des Garnisonsvertrags am 26.7.1935 vergingen, aber auch viele Vertragsdetails, wie etwa die Erwähnung, dass das Reich das Gelände an der Detmolder Str. bereits in Besitz genommen hatte, bestätigen dies ebenso wie die Tatsache, dass reichsweit und annähernd zeitgleich ähnliche Garnisonsverträge abgeschlossen wurden.

Weiterhin ist zu hinterfragen, ob der damalige 1.Beigeordnete und kurz nach Unterzeichnung des Garnisonsvertrags als Oberbürgermeister eingesetzte Fritz Budde, NSDAP, nicht massiv gegen damals gültiges Preußisches Landrecht verstoßen hat. Schon allein die kostenlose Überlassung von über 40 ha städtischen Grundes, einhergehend mit zahlreichen weiteren, den Stadtetat massiv belastenden Verpflichtungen, für die vage Absichtserklärung eine Garnison in Bielefeld zu errichten, hätte einer Prüfung unter rechtsstaatlichen Bedingungen auch damals wohl kaum standgehalten.

Auch ist die Regelung des § 13 des Garnisonsvertrags als Treubruch gegen die Stadt Bielefeld zu werten, weil der Verbleib der Grundstücke beim Reich, auch nach Wegfall des Grundes für die kostenlose Überlassung, diese der Verfügung und mit dem Erwerb geplanten Entwicklung durch die Stadt dauerhaft entzogen wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reich und in der Folge der Bund das Eigentum an diesen Geländen unter dem Bruch vieler, zur Zeit der Unterzeichnung gültiger Rechtsnormen erlangt hat.

Die von der Verwaltung geäußerte Argumentation, die von uns behauptete Sitten-, Rechts- und Völker-rechtswidrigkeit sei von keinem Gericht bei den vielen geführten Prozessen je geprüft oder erwähnt worden, ist nur scheinbar schlüssig. Tatsächlich besagt das nicht mehr, als dass von Seiten der Stadt Bielefeld dieser Aspekt, aus welchen historischen oder politischen Gründen auch immer, nicht in das Verfahren eingebracht wurde. Im Verfahren haben Gerichte nur das zu beurteilen, was von den jeweiligen Parteien eingebracht wird.

Gleichzeitig hat die Verwaltung versäumt zu erwähnen, dass Mitte der 60-er Jahre eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergangen ist, nach der auf die nach 1935 geschlossenen Garnisonsverträge die „Clausula rebus sic santibus“ anzuwenden ist. Die besagt, dass Verträge, auch wenn es nur ein Partner verlangt, geändert oder gelöst werden müssen, wenn seit ihrem Abschluss umstürzende Veränderungen eingetreten sind. Die Klägerin, die Stadt Lüdenscheid, hatte im Prozess geltend gemacht, dass die Gemeinden von den ihnen **seinerzeit unter Druck auferlegten Verpflichtungen befreit werden müssten**.

Es gibt deshalb durchaus eine Vielzahl von Argumenten, sich mit dem historischen Zustandekommen des Garnisonsvertrags und einer rechtlichen (Neu-)Bewertung intensiver zu befassen, als dies in der Rechtsmeinung der Verwaltung getan wird.

Unsere Auffassung ist, dass der Zustand der willkürlichen Verfügung des Bundes über die Gelände nicht fortgesetzt werden kann. Die Resolution ist die Aufforderung an den Bund, die Erlangung des Eigentums an den Geländen im historischen Kontext neu zu bewerten. Das kann der Bund ohne Klage anerkennen und entsprechend handeln, wie etwa bei der Rückgabe von ähnlich erlangten Werten in der Nazi- oder Gütern aus der Kolonialzeit. Die Bauverwaltung hat in Informationen an den Runden Tisch mehrfach berichtet, dass es Beispiele für eine kostenlose Rückgabe von Geländen an Gemeinden gibt.

Die Kasernengelände wurden 1919 und 1929 von der Stadt Bielefeld unter dem Oberbürgermeister Rudolf Stapenhorst erworben, dessen kluge, damals durchaus umstrittene Boden- und Beschäftigungspolitik - ähnlich wie die Konrad Adenauers in Köln – heute allgemein anerkannt und gelobt wird. Es ist außerhalb jeden Zweifels, dass sie nicht für militärische Zwecke erworben wurden. Der Plan des Bauamtes vom Russfeld im Anhang des Garnisonsvertrages zeigt eindeutig, dass dort damals schon Wohnbebauung geplant war.

Ziel der Resolution ist es, ein deutliches Signal zu senden, dass die Stadt Bielefeld 76 Jahre nach der Befreiung vom Faschismus die Verfügung über ihre Gelände zurück erlangen und sie endgültig ihrer ursprünglich geplanten, zivilen Nutzung zuführen will. Aus unserer Sicht wäre mit einer Rückgabe durchaus die Verpflichtung der Stadt zu verbinden, diese Flächen dauerhaft in der Verfügungsgewalt der Stadt zu belassen und sie damit der Bodenspekulation zu entziehen. So können dort langfristig lebenswerte Wohn- und Arbeitsquartiere mit erschwinglichen Mieten entstehen.

Deshalb appellieren wir an Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Haupt- Wirtschafts- und Beteiligungsausschuss, dieses Signal mit ihrer Zustimmung zur Resolution an den Bund zu senden.

Bielefeld, 11.06.2021



Christian Presch

(I.A. der Initiativen)